

**Informationsblatt des**  
**Landratsamtes Dillingen / Donau**  
**Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft**

---

Stand: März 2024

**Bauen im Grundwasser**  
**&**  
**Bauwasserhaltung**

## **1. Allgemeines und Rechtliche Grundlagen**

Der Grundwasserkörper stellt eine entscheidende, der allgemeinen Lebensgrundlage sicherstellende natürliche Ressource dar. Das Grundwasser muss daher besonders und umfassend geschützt werden. Aus diesem Grund müssen Eingriffe nach Möglichkeit vermieden werden bzw., falls dies unmöglich ist, weitestgehend minimiert werden. Bestimmte Eingriffe in das Grundwasser sind als sog. Gewässerbenutzungen nach den Wassergesetzen erlaubnispflichtig.

Erlaubnispflichtig ist insbesondere:

- Eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer.
- Das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser
- Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser)

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird durch das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erteilt (Art. 15 und Art. 70 BayWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt keine sonstigen notwendigen Genehmigungen, wie z.B. die Baugenehmigung. Privatrechtliche Verhältnisse bleiben davon ebenfalls unberührt.

Für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine vorübergehende Bauwasserhaltung und einen dauerhaften Aufstau des Grundwassers von nicht mehr als ca. 10cm durch tief reichende Bauteile sind die in Nr. 3a) dieses Informationsblattes aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Wenn der Aufstau des Grundwassers durch tief reichende Bauteile mehr als 10 cm beträgt und/oder Verbaumaßnahmen im Grundwasser geplant sind (z.B. Hochdruckinjektionen, Mixed in Place-Wände - MIP-Wände -, Bohrpfähle) und/oder das Bauvorhaben in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder auf einer Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche liegt, dann sind die in Nr. 3 b) dieses Informationsblattes aufgeführten Antragsunterlagen vorzulegen.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau holt im Wasserrechtsverfahren ein Gutachten des amtlichen Sachverständigen ein. Amtlicher Sachverständiger ist bei kleineren Bauwasserhaltungen (wasserrechtliche Erlaubnisse nach Art. 70 BayWG) die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Dillingen a. d. Donau (FSW), bei Bauwasserhaltungen, welche nach Art. 15 BayWG genehmigt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA) als Sachverständiger zuständig.

Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung fachlicher oder verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld mit dem amtlichen Sachverständigen in Kontakt zu treten.

## 2. Wasserwirtschaftliche Grundsätze

Damit der Grundwasservorrat nicht wesentlich verringert wird, muss grundsätzlich entnommenes Grundwasser dem Grundwasserkörper durch Versickerung wieder zugeführt werden. Nur in Ausnahmefällen, in denen eine Versickerung nachweislich nicht möglich oder unzumutbar wäre, kann auch in ein oberirdisches Gewässer (Fluss, Bach, Graben) eingeleitet werden. Voraussetzung für die Versickerung und die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist allerdings, dass das Grundwasser nicht nachteilig verändert wurde. Eine nachteilige Veränderung liegt z.B. vor, wenn durch die Grundwasserabsenkung Feinteile des Bodens mobilisiert werden, die bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Fische oder sonstige Gewässerorganismen schädigen bzw. beeinträchtigen können. Die beste Möglichkeit, die Eintrübung zu minimieren, ist die Verwendung von außerhalb der Baugrube liegenden Filterbrunnen. Bei den oftmals verwendeten Schachtbrunnen bzw. Pumpensäumpfen in der Baugrube besteht insbesondere anfangs und dann durch den Baubetrieb verursacht, oft die Gefahr der Eintrübung. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass weder durch Maßnahmen der Bauwasserhaltung noch durch Baukörper im Grundwasser vorhandene Grundwassernutzungen (z.B. Trinkwasserbrunnen, Bewässerungsbrunnen, Wärmepumpenbrunnen) beeinträchtigt werden.

## 3. Beim Landratsamt Dillingen vorzulegende Unterlagen

### a) Vorübergehende Bauwasserhaltung, keine Verbaumaßnahmen im Grundwasser, kein Wasserschutzgebiet, keine Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen:

- Formloses Antragsschreiben des Bauherrn / Antragstellers
- Erläuterung der Maßnahme
- Übersichtslageplan (z.B. M = 1:25.000 oder M = 1:15.000) mit Markierung des Grundstücks
- Lageplan (z.B. M = 1:1.000) mit Einzeichnung der Förder- und Versickerungsanlagen bzw. der Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer
- Fl.-Nrn. der Grundstücke, auf denen sich Förder- und Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer befinden
- Art und Einbindetiefe einer eventuellen Baugrubensicherung
- momentaner Grundwasserstand unter Gelände (ggf. Schätzung)
- verwendete Anlagen zur Grundwasserabsenkung (z.B. Filterbrunnen, Schachtbrunnen, Pumpensäumpfe, Drainagen) und Versickerung (z.B. Sickerbecken, Sickerschächte) mit Angabe der maximalen beantragten Entnahmemenge in l/s
- geplante Höhe der Absenkung des Grundwassers
- geplante Dauer der Grundwasserabsenkung mit Angaben der maximalen Gesamtentnahmemenge
- den zu erwartenden Aufstau durch tief reichende Bauteile
- geplanter Beginn und Ende der Bauwasserhaltung

### b) Übrige Fälle

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist grundsätzlich in der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) geregelt. Üblicherweise sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Formloses Antragsschreiben des Bauherren / Antragstellers
2. Erläuterungsbericht mit Angaben über:
  - das geplante Vorhaben
  - Fl.-Nrn. der Grundstücke, auf denen sich Förder- und Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer befinden
  - den gegenwärtigen, mittleren und höchsten Grundwasserstand (HGW<sub>100</sub>) in m.ü. NN
  - Lage und Mächtigkeit des Aquifers und des Grundwasserstauers (Aquifuge)
  - die Grundwasserfließrichtung

- die Geländeoberkannte (vorhanden und geplant) in m ü NN
  - Bodenprofile des Baugrundes
  - geplante tiefste Gründungskoten in m ü NN
  - tiefste Gründungskoten benachbarter Gebäude in m ü NN
  - Art und Einbindetiefe der Baugrubensicherung
  - verwendete Anlagen zur Grundwasserabsenkung (z.B. Filterbrunnen, Schachtbrunnen, Pumpensümpfe, Drainagen) und Versickerung (z.B. Sickerbecken, Sickerschächte) mit Angabe der maximalen beantragten Entnahmemenge in l/s
  - voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf andere bestehende und geplante Nutzungen einschließlich der Auswirkungen des zu versickernden Wassers auf Dritte
3. Übersichtslageplan (z.B. M = 1:25.000 oder M = 1:15.000) mit Markierung des Grundstücks
  4. Lageplan (z.B. M = 1:1.000) mit:
    - Einzeichnung der Grundwasserfließrichtung
    - Kennzeichnung der in das Grundwasser reichenden Bauteile (z.B. durch Schraffur)
    - Koten benachbarter Kellersohlen
    - Förder- und Versickerungsanlagen bzw. der Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer
  5. Grundrisse von Untergeschoss und Schnitte des Bauvorhabens
  6. Hydrotechnische Berechnungen für den Bauzustand mit Angaben über:
    - Art der Bauwasserhaltung mit Begründung für das gewählte Verfahren
    - Dauer der Wasserhaltung
    - Entnahme in l/s und Gesamtwassermenge in m<sup>3</sup>
    - Nachweis der Versickerungsanlagen
    - Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und andere Anlagen (Einzelwasserversorgungen etc.)
  7. Hydrotechnische Berechnungen für den Endzustand mit Angaben über:
    - den zu erwartenden Aufstau, Umleitung, Absenkung
    - Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und andere Anlagen (Einzelwasserversorgungen etc.)
    - Art, Umfang und Bemessung von geplanten Dükern, Horizontaldrains, Grundwasserfenstern
  8. Angaben über Bodeninjektionen mit:
    - Umfang und Art; Typ und Zusammensetzung des Injektionsmittels; Entsorgung der Rücklauf-suspension
    - Lageplan und Schnitte
  9. Eventuell Lage und Art der Beobachtungsmessstellen zur Beweissicherung
- 

Zu Ihrer Beratung steht Ihnen folgende Stelle zur Verfügung

**Landratsamt Dillingen a.d. Donau**

**Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft**

- Herr Zengerle (09071) 51 – 129
- Herr Weixler (09071) 51 – 243

Wir bitten Sie in ihrem eigenen Interesse von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.